

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2021/062
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und ÖPNV	öffentlich	07.12.2021
Kreistag	öffentlich	15.12.2021
Kreisausschuss	nicht öffentlich	14.12.2021

Tagesordnungspunkt

Neugestaltung der Satzung des LK Aurich zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste und für Auszubildende im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Satzung des LK Aurich zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste und für Auszubildende im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (aV) wird zugestimmt.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Sach- und Rechtslage:

Der Landkreis Aurich hat Rödl & Partner mit der Erstellung einer allgemeinen Vorschrift beauftragt. Die bestehende allgemeine Vorschrift (aV) für den Jedermann- und Ausbildungsverkehr soll abgelöst und durch eine Neuregelung ersetzt werden.

Das Ziel des Landkreises ist es,

- den hohen Aufwand in der Abrechnung der bestehenden aV zu reduzieren
- Regelungen für die Förderung von Nachhaltigkeitszielen zu etablieren
- Anreize für höhere Lohntarife über das System der aV einzuführen.

In der Kreistagssitzung am 30.09.2021 hat die Fa. Fa. Rödl & Partner einen Sachstandsbericht abgegeben und u. a. auf die Voraussetzungen hingewiesen, um die rechtlichen Grundlagen für strukturelle Verbesserungen im Bereich des ÖPNV im Allgemeinen, aber speziell beim Lohnniveau der Busfahrer*innen zu schaffen.

Wie bereits in der Sitzungsvorlage IX/2021/112 ausgeführt, beruht der Modellansatz auf einer Ausgleichssystematik, die darauf ausgerichtet ist, die vom Aufgabenträger definierten Standards zur Erfüllung einer ausreichenden Verkehrsbedienug in einen



fiktiven Tarif zu überführen, so dass Anreize für eine qualitative höherwertige Verkehrsbedienung gesetzt werden.

Da die Gesamtthematik rechtlich äußerst komplex ist, wird die Fa. Rödl & Partner die vorliegende aV in der Sitzung am 07.12.2021 inhaltlich vorstellen.

Die wesentlichen Änderungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Herleitung eines Referenztarifs auf der Grundlage eines fiktiven genehmigungsfähigen Tarifs: Die Anwendung eines solchen Tarifes gilt als rechtlich sicher; das Verfahren wurde bereits innerhalb eines Notifizierungsverfahrens als statthaft durch die EU-Kommission bewertet.
- Qualitäts- und Quantitätsvorgaben als Bedingung des Tarifausgleichs und Leistungsveränderungen: Dem System der aV wohnt zudem generell das Problem adäquater Leistungsanpassungen und durch die Verkehrsunternehmen anzuwendender Quantitäts- und Qualitätsvorgaben inne. Diesbezüglich soll aufgezeigt werden, wie künftig solche Vorgaben für die Verkehrsunternehmen gesetzt werden können.
- Berücksichtigung von Lohntarifsteigerungen: Im Rahmen der Ermittlung der Soll-Kosten wird ein sog. Strukturzuschlag i.H.v. 10% auf die Personalkosten gewährt. Dieser wird für erforderlich angesehen, da die Ist-Kosten der Unternehmen im Jahr 2020 und 2021 (welche die Basis für die Ermittlung der Soll-Kosten 2022 und so dann für 2023 bilden) durch die Corona-Pandemie mit Kurzarbeiterzeiten nicht repräsentativ sind. Zudem ist ein höheres Lohntarifniveau erforderlich, um die für den Schülerverkehr notwendige Fahrplanstabilität über eine ausreichende Personalausstattung an Fahrern sicherstellen zu können. Die Regelungen sollen daher der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung dienen.
- Berücksichtigung von Umwelt- und Nachhaltigkeitszielen: Unter Ziffer 2.8 können höhere Standards im Bereich der Antriebstechnik über einen sog. fiktiven Tarifzuschlag Berücksichtigung finden.
- Begrenzung des Ausgleiches auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens: Die Festlegung ist erforderlich, um die Ausgleichshöhe an einer objektiven Höhe zu bemessen und den Unternehmen ein Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung zu geben.

Die Ausgleichsberechnung soll auf objektive Merkmale begrenzt werden. Insoweit wird grundsätzlich von den unternehmensindividuellen Werten ausgegangen. Diese werden jedoch auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens begrenzt. Der hierzu ermittelte Wert wurde mit 3,43 Euro festgelegt. Hierzu wurde auf Vergleichsunternehmen zurückgegriffen, welche ausschließlich im Regionalbusbereich tätig sind. Die Unternehmenskennzahlen des Vergleichs wurden anhand von aktuellen Jahres Indices auf das erste Anwendungsjahr 2022 fortgeschrieben.

Mit diesen Instrumentarien in der neuen aV können die o. g. Ziele erreicht werden. Die nunmehr vorliegende allg. Vorschrift wurde den Busunternehmen am 26.11.2021 vorgestellt; den Unternehmen wurde auch die Gelegenheit gegeben, die für sie relevanten



Kriterien innerhalb der Unternehmen zu bewerten und ggfls. Einwendungen oder Ergänzungen anzubringen.

Die Ausgestaltung der neuen aV kann wegen der gewollten höheren Lohntarife innerhalb des Strukturausgleichs zu Kostensteigerungen von bis zu 650.000 € über alle Unternehmen hinweg führen. Allerdings ist an dieser Stelle noch einmal deutlich zu sagen, dass die aV an dieser Stelle nur einen Anreiz schafft, derer sich die Unternehmen bedienen können. Ein Eingriff in die Tarifautonomie ist nicht möglich.

Im Rahmen einer transparenten Neugestaltung der aV sind nunmehr auch Effekte auszugleichen, die sich aus nicht erfolgten Anpassungen der aV Leistungen an die allg. Kostensteigerungen der letzten fünf Jahre ergeben haben. Dieses führte bereits in den vergangenen Jahren dazu, dass mehrere Unternehmen nicht mehr kostendeckend wirtschaften konnten und die Qualität der Leistungen gesunken ist bzw. die Vorgaben des Nahverkehrsplanes nicht mehr erfüllt werden konnten.

Ohne diese nunmehr zu erfolgende Anpassung der Leistungen wäre auf mehreren Linien mittelfristig die ausreichende Verkehrsbedienung nicht mehr gewährleistet. Der Ausgleich für die nicht erfolgte Anpassung der allg. Kostensteigerungen bei der bestehenden aV beläuft sich auf jährlich bis zu 650.000 € ab 2022.

Mindestens für 2022 ist zudem damit zu rechnen, dass weitere erhebliche Kostensteigerungen auf die die Unternehmen zukommen, da sich die massive Kostenexplosion der Energiepreise direkt auf die Kosten der Unternehmen auswirken. Auch diese Kosten müssten im Rahmen der aV durch den Landkreis Aurich – als Aufgabenträger des ÖPNV -ausgeglichen werden. Aktuell schätzen wir diese zusätzlichen Kosten auf bis zu 300.000 € p. a..

Mit der Beschlussfassung durch den Kreistag, könnte die aV dann zum 01.01.2022 in Kraft treten; die aktuelle aV verliert zum 31.12.2021 ihre Gültigkeit.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: Ca. 4,8 Mio. (1,6 Mio. zusätzlich)	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Betrag:	

Erstellungsdatum: 03.12.2021	Unterschrift In Vertretung gez. Smolinski
---	--

